



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

253
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 1. Juli 2013

Nummer 26

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
419.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen Seite 254	429.	Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 56 im Gebiet der Stadt Zülpich-Ülpenich Seite 266
420.	4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 254	430.	Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 293 im Gebiet der Stadt Leverkusen-Hitdorf Seite 266
421.	SATZUNG des Zweckverbandes Gesamtschule Blankenheim-Nettersheim Seite 256	431.	Einladung zur 33. Sitzung der Verbandsversammlung des civitec Seite 267
422.	Satzung des Schulverbandes Nordeifel vom 21. Mai 2013 Seite 260	432.	Jahresabschluss 2011 der Kölner Sportstätten GmbH Seite 267
423.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Paeffgen GmbH in Nörvenich, Erhöhung der Rohgasproduktion und Feuerungswärmeleistung Seite 263	433.	Einladung und Tagesordnung für eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 268
424.	Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9 in 53881 Euskirchen Seite 263	434.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 268
425.	Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müllverwertungsanlage Bonn – Auslegung – Seite 264	435.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 268
426.	Denkmalschutz hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Baudenkmal, PAK-Bunker, Stadt Übach-Palenberg Seite 265	436.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 268
427.	Denkmalschutz hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Baudenkmal, Unterstand, Stadt Übach-Palenberg Seite 265	437.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 269
428.	Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Bereich des Niehler Hafens (bei Gewässerkilometer 692 + 000 bis 693 + 100) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 265	438.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 269
		439.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 269
		440.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 269
		E	Sonstige Mitteilungen
		441.	Liquidation hier: AllgemeinGut e.V. Seite 269
		442.	Liquidation hier: Kleingärtnerverein Köln-Zollstock e.V. Seite 269

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

419. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/9216 -KrEu-

Köln, den 18. Juni 2013

Gemäß § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 i. d. F. vom 10. Januar 2006 – SGV. NRW. 231 – habe ich mit Wirkung vom 1. Juli 2013 folgende Sachverständige zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Euskirchen bestellt:

als Vorsitzenden:

Herr Dipl.-Ing. Robert Rang, Blankenheim

als stellvertretenden Vorsitzenden und als ehrenamtlicher Gutachter:

Herr Josef Keischgens, Mechernich

als stellvertretenden Vorsitzenden:

Herr Dipl.-Ing. Hans Martin Steins, Übach-Palenberg

als ehrenamtliche Gutachter:

Herr Dipl.-Ing. Otto Stölze, Euskirchen

Herr Dipl.-Ing. Markus Blaeser, Nettersheim

Herr Dipl.-Ing. Peter Bruchmann, Schleiden

Herr Dipl.-Ing. Peter M. Dürholt, Euskirchen

Herr Dipl.-Ing. Reinhold Müller, Dahlem

Herr Dipl.-Ing. agr. Wilhelm Otten, Euskirchen

Herr Dipl.-Ing. Martin Peetz, Blankenheim

Herr Dipl.-Ing. Peter Sampels, Mechernich

Herr Georg Schmiedel, Mechernich

Herr Uwe Tschammler, Euskirchen

Herr Dipl.-Ing. Frank Diefenbach, Mechernich

Herr Helmut Rech, Euskirchen

In Vertretung
gez. Steitz

ABl. Reg. K 2013, S. 254

420. 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

1. Die Verbandsversammlung hat mit der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes VRS die folgende 4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg beschlossen.

Grundlage für den Beschluss bilden die §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV.NRW. S. 298, berichtigt GV. NRW. S. 326) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271).

§ 14

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung eines
Gemeinschaftstarifs

- (1) Innerhalb des „Verbundgebietes“ dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nur zum Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS-Tarif) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten und durchgeführt werden. Die Anwendung des VRS-Tarif kann grundsätzlich eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Artikels 2 lit. e der VO (EU) 1370/2007 darstellen, die teilweise in die öffentlichen Dienstleistungsaufträge (öDla) zwischen den lokalen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen einbezogen ist.
- (2) Mit der Entscheidung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg über die Fortschreibung des VRS-Tarif gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird der VRS-Tarif auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1370/2007 erstmals für die Tarifanpassung für das Jahr 2011 gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der VRS-Tarif auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Bestimmungen beschlossen. Der Zweckverband kann insbesondere aus allgemeinen politischen und/oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift tarifliche Verpflichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1370/2007 festlegen und bestimmen, dass und in welchem Umfang der gemäß Abs. 3 erarbeitete Vorschlag der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH für eine Tariffortschreibung nicht angewendet, also unterschritten wird. Die Ausgestaltung eines Ausgleichs für solche tariflichen Verpflichtungen ist in den Abs. 7 bis 9 geregelt.
- (3) Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, die den Gemeinschaftstarif gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag vorbereitet und fortbildet. Zu beachten ist hierbei, dass sich das Tarifbildungsrecht der Verbundverkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Sieg nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: § 39 PBefG) richtet. Die Verbundverkehrsunternehmen haben per Kooperationsvertrag die Wahrnehmung der Aufgabe Festsetzung und Änderung des Gemeinschaftstarifs auf die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH übertragen. Die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH wird gemäß der „Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichleistungen nach § 14“ in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg einen Vorschlag für eine Tariffortschreibung unterbreiten. Die hierzu erforderliche Zustimmung der Verbundverkehrsunternehmen zur Tariffestsetzung und -

fortschreibung erfolgt über den Beirat der GmbH, in dem alle Verbundverkehrsunternehmen Mitglied sind.

- (4) Die Erlöse aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs stehen im VRS den Verkehrsunternehmen als Betreibern der Personenverkehrsdienste zu. Die Verbandsmitglieder und der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg werden bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen die Erlösverantwortung aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen belassen.
- (5) Die Aufteilung der Erlöse aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs erfolgt diskriminierungsfrei durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH. Grundlage ist der jeweils gültige Einnahmevertrag, den jedes Verkehrsunternehmen zu unterzeichnen hat. Die Beratungs- und Entscheidungsverfahren zur Aufteilung der Fahrgelderlöse erfolgen ausschließlich über den Beirat der Verkehrsunternehmen.
- (6) Die VRS GmbH stellt über den Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung sicher, dass eine diskriminierungsfreie Mitgliedschaft im Beirat gewährleistet ist.
- (7) Gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung ist die finanzielle Abwicklung von Verkehrsleistungen bei innerlokalen Verkehren alleinige Angelegenheit des Aufgabenträgers. Bei interlokalen Verkehren gemäß § 13 Abs. 2 dieser Satzung findet eine pauschalierte Aufwandabdeckung zwischen den beteiligten Aufgabenträgern statt. Dementsprechend sollen Ausgleichspflichten gemäß Abs. 2 grundsätzlich ebenfalls von den für den ÖPNV sowie den SPNV zuständigen Aufgabenträgern im Rahmen von zwischen ihnen und den Verbundverkehrsunternehmen bilateral abgeschlossenen öDla abgewickelt werden. Im Fall von zweckverbandsangehörigen Aufgabenträgern, die mit sie bedienenden Verbundverkehrsunternehmen keinen öDla vereinbart haben, oder wenn Aufgabenträger bzw. sonstige ausgleichsgewährende Gebietskörperschaften nicht Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg sind, wirkt der Zweckverband auf den Abschluss entsprechender Ausgleichsregelungen zwischen diesen und den Verkehrsunternehmen hin.
- (8) Wenn der Zweckverband ab 1. Januar 2011 eine tarifliche Verpflichtung gemäß Abs. 2 erteilen sollte, gewährt er den Verkehrsunternehmen auf Antrag einen Ausgleich gemäß Abs. 9, es sei denn, ein Ausgleich für die tarifliche Verpflichtung ist in die öDla der lokalen Aufgabenträger – Kreise und kreisfreie Städte – oder sonstiger ausgleichsgewährender Gebietskörperschaften mit den Verkehrsunternehmen einbezogen. Das Verbundverkehrsunternehmen hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen von einem anderen Aufgabenträger oder einer sonstigen ausgleichsgewährenden Gebietskörperschaft über einen öDla gewährt werden. Hierzu

können entsprechende Erklärungen der Aufgabenträger bzw. ggf. betroffener sonstiger Gebietskörperschaften vorgelegt werden.

- (9) Der Ausgleich gemäß Abs. 8 ist beschränkt auf den gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu ermittelnden (Differenz-)Betrag. Die Berechnung und Ermittlung der Ausgleichsbeträge erfolgt anhand der Vorgaben des Anhangs der VO (EU) Nr. 1370/2007. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den Einnahmen, die sich auf Basis des jeweils letzten vor einer tariflichen Verpflichtung gemäß Abs. 2 geltenden Tarifs multipliziert mit dem nach der „Richtlinie zur Tariffortschreibung zur Berechnung von Ausgleichsleistung nach § 14“ berechneten modifizierten Aufwandsindex ergeben, und den Einnahmen, die sich auf der Basis des Höchstarifs ergeben. Der Ausgleich ist zur Vermeidung einer Überkompensation begrenzt auf den Differenzbetrag sämtlicher Erlöse für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen zu den für die Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Kosten des Unternehmens zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Weil davon ausgegangen wird, dass die vom Zweckverband zu gewährenden Ausgleichszahlungen keine Umsatzsteuer auslösen, sind bei den vorstehenden Parametern Nettobeträge anzusetzen. Einnahmen und Kosten der Verbundverkehrsunternehmen sind durch eine unabhängige vom Zweckverband zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren. Die Details der Antragstellung und des Berechnungsverfahrens sind in der „Richtlinie zur Tariffortschreibung zur Berechnung von Ausgleichsleistung nach § 14“ geregelt.
 - (10) Soweit der Zweckverband VRS Ausgleichszahlungen nach Abs. 8 zu leisten hat, ist von den Verbandsmitgliedern eine gebietskörperscharfe und somit verursachungsgerechte Umlage zu erheben, soweit dem Zweckverband andere Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen.
 - (11) Der Zweckverband wird die zuständigen Aufgabenträger und sonstige ausgleichsgewährende Körperschaften über die Festlegung von tariflichen Verpflichtungen unterrichten. Er wird diejenigen Aufgabenträger und sonstigen ausgleichsgewährenden Körperschaften zudem unterrichten, wenn gemäß den Abs. 8 und 9 Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen in ihrem Gebiet gewährt werden.
2. Die Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrsverbund Rhein-Sieg“ (VRS) in der Sitzung am 20. September 2011 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRS vom 10. Dezember 2007 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG

NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 4. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes VRS tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 10. Juni 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: -31.1.1.6.2-VRS/4-

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 254

421. SATZUNG des Zweckverbandes Gesamtschule Blankenheim-Nettersheim

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV NRW S. 514) und der §§ 1 und 4 bis 21, sowie 29 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) haben der Rat der Gemeinde Blankenheim am 28. Mai 2013 und der Rat der Gemeinde Nettersheim am 28. Mai 2013 diese Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Schulzweckverbandes sind für die in § 3 Abs. (1) genannten Schulen die Gemeinden Blankenheim und Nettersheim.

(2) Weitere Gemeinden können ihren Verbandsbeitritt erklären. Für die Annahme und Wirksamkeit eines Verbandsbeitritts ist ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Der Gemeinde Dahlem wird auf Grund der gemeinsamen Schulentwicklungsplanung eine Option des Beitritts eingeräumt. Die Option wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Dahlem ausgeübt. Der Termin, zu dem der Beitritt nach Optionsausübung erfolgt, bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

„Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim“.

(2) Er hat seinen Sitz in Blankenheim.

§ 3

Aufgaben, Status

(1) Der Zweckverband ist Schulträger der „Gesamtschule Blankenheim-Nettersheim“ sowie der auslaufen-

den Hauptschulen in Blankenheim und Nettersheim und der Realschule Blankenheim ab dem Schuljahr 2013/2014.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm getragenen Schulen so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 4

Vermögensübergang, Organisation und Finanzierung

(1) Das zur Aufgabenerfüllung erforderliche, in den Schulimmobilien zum Gründungsstichtag des Zweckverbandes vorhandene Inventar (bewegliches Anlagevermögen) geht mit Gründung des Verbandes in das Eigentum des Zweckverbandes über.

(2) Für die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Schulimmobilien einschließlich der erforderlichen Außenflächen (Frei- und Grünflächen, Parkplätze, Zuwegungen u. ä.) sowie Sportanlagen und sonstige Schuleinrichtungen, die der Verband nutzt, sind zwischen dem Verband und den Gemeinden, denen das Eigentum hieran verblieben ist, langfristige schuldrechtliche, entgeltliche Nutzungs- und Überlassungsvereinbarungen zu treffen. Diese Vereinbarungen sollen so ausgestaltet sein, dass der Verband an allen betreffenden Schulimmobilien (Gebäude und bauliche Außenanlagen), Sportanlagen und sonstige Schuleinrichtungen das wirtschaftliche Eigentum im Sinne von § 33 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW inne hat. Für die betreffende Gemeinde besteht eine Verpflichtung zur Überlassung dieser Schulimmobilien, Sportanlagen und sonstigen Schuleinrichtungen an den Verband entsprechend dem schulischen Nutzungsbedarf des Verbandes. Bei Abschluss der vorgenannten Nutzungs- und Überlassungsvereinbarungen für die Schulimmobilien, Sportanlagen und sonstigen Schuleinrichtungen sind diese frei von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungs- und Überlassungsverträgen mit sonstigen Dritten sowie frei von gemeindlichen Nutzungen zu übergeben.

(3) Der Schulzweckverband ist berechtigt, Teile der schuldrechtlich überlassenen Schulimmobilien, Sportanlagen und sonstigen Schuleinrichtungen selbst wiederum an die am Verband beteiligten Gemeinde oder sonstige Dritte rück oder unter zu vermieten oder zu verpachten.

(4) Die von Abs. (2) erfassten Schulimmobilien, Sportanlagen und sonstigen Schuleinrichtungen betreffen jeweils vollständig oder in Teilen die folgenden, zum Zeitpunkt der Verbandsgründung von den Gemeinden Blankenheim und Nettersheim vollständig oder in Teilen schulisch genutzten Liegenschaften:

– Schulzentrum Finkenberg (Realschule und Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Blankenheim, Dreifachturnhalle und Sportplatz mit Nebenanlagen), Finkenberg 8, 53945 Blankenheim,

– Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Nettersheim, Höhenweg 21, 53947 Nettersheim sowie die Turnhalle mit Lehrschwimmbecken, Schulstraße 22 sowie der Sportplatzes, Höhenweg, 53947 Nettersheim.

(5) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes werden von den Verbandsmitgliedern als Verbandsumlage zu gleichen Teilen erbracht. Satz 1 gilt nur, soweit und solange nur die Gemeinden Blankenheim und Nettersheim Verbandsmitglieder sind und für keine der beiden vorgenannten Gemeinden ihr jeweiliger Schüleranteil einen Schwellenwert von 40 % an der Gesamtschülerzahl des Verbandes unterschreitet. Tritt der zuletzt genannte Fall der Schwellenwertunterschreitung für eine der beiden vorgenannten Gemeinden ein, so werden die Umlagen im Verhältnis des jeweiligen Schüleranteils der am Verband beteiligten Gemeinden erhoben. Es gelten bei der Berechnung der Verbandsumlage die Zahlen der offiziellen Schulstatistik und es werden die Gesamtschülerzahlen der beteiligten Kommunen zur Berechnung herangezogen. Im Falle des Verbandsbeitritts weiterer Gemeinden sind die Bemessungsgrundlagen der Verbandsumlage neu zu bestimmen.

(6) Abweichend von den Regelungen in Absatz (5) gilt als Übergangsregelung bis zum Auslaufen der Hauptschulen in Blankenheim und Nettersheim sowie bis zum Auslaufen der Realschule in Blankenheim folgende Regelung zur Berechnung der Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder, die bis zum Auslaufen sämtlicher vorgenannter Schulen bis dahin die Regelung aus Absatz (5) ersetzt: Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes werden von den Verbandsmitgliedern als Verbandsumlage erbracht. Zur Berechnung des jeweiligen Anteils eines jeden Verbandsmitgliedes an der Verbandsumlage ist in einem ersten Schritt die absolute Gesamtsumme der Aufwendungen aller Schulen für ein Haushaltsjahr (Bemessungsgrundlage der Verbandsumlage) zu ermitteln. Alsdann ist die Bemessungsgrundlage der Verbandsumlage durch die Gesamtschülerzahl aller Schulen des Verbandes zu dividieren. Aus der vorgenannten Division ergibt sich dann ein Bemessungsgrundlagenbetrag je Schüler des Verbandes. Mittels diesem werden die Umlagenanteile der bei Gründung des Verbandes beteiligten Gemeinden wie folgt ermittelt:

Für die Gemeinde Blankenheim beträgt ihr Anteil an der Verbandsumlage die Summe

- des Bemessungsgrundlagenbetrags je Schüler multipliziert mit der Hälfte der Schülerzahl der Gesamtschule des Verbandes
- zuzüglich dem Bemessungsgrundlagenbetrag je Schüler multipliziert mit der Schülerzahl der Hauptschule in Blankenheim
- zuzüglich dem Bemessungsgrundlagenbetrag je Schüler multipliziert mit der Schülerzahl der Realschule in Blankenheim.

Für die Gemeinde Nettersheim beträgt ihr Anteil an der Verbandsumlage die Summe

- des Bemessungsgrundlagenbetrags je Schüler multipliziert mit der Hälfte der Schülerzahl der Gesamtschule des Verbandes

- zuzüglich dem Bemessungsgrundlagenbetrag je Schüler multipliziert mit der Schülerzahl der Hauptschule in Nettersheim.

Es gelten bei der Berechnung der Verbandsumlage die Zahlen der offiziellen Schulstatistik. Im Falle des Verbandsbeitritts weiterer Gemeinden während der Geltung der Übergangsregelung zur Berechnung der Verbandsumlage aus diesem Absatz sind die Bemessungsgrundlagen der Verbandsumlage nach dieser Übergangsregelung neu zu bestimmen.

(7) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Verbandsumlage in Höhe von einem Viertel des Haushaltsansatzes des Vorjahres. Sofern die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist, gelten die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je acht Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen.

(3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Räte der am Schulzweckverband beteiligten Gemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Je ein Vertreter der jeweiligen Verbandsmitglieder muss der jeweilige Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des jeweiligen Verbandsmitgliedes sein. Die Bestellung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitgliedes entfallen.

(4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu wählen.

(5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Dauer ihrer Wahlzeit zum Vorsitzenden und einen weiteren Vertreter zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden gemeinsam eingeladen.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung des § 45 GO NRW.

(7) Die Schulleiter nehmen an der Sitzung der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung.

Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:

- a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
- b) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- c) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen,
- d) die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlage,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,
- f) Verfügung über bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände und Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung, auch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5 000,- Euro überschreitet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- h) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) Erlass einer Geschäftsordnung,
- j) Änderung der Zweckverbandssatzung,
- k) Aufnahme neuer Mitglieder und Auflösung des Zweckverbandes,
- l) Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des Verbandes an anderen Unternehmen und Einrichtungen,
- m) Auftragsvergaben von mehr als 10 000,- €, soweit sie nicht in der jeweils geltenden Haushaltssatzung enthalten sind,
- n) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 10 000,- € überschreiten, soweit

sie nicht in der jeweils geltenden Haushaltssatzung enthalten sind, ausgenommen hiervon sind Umschuldungen im Rahmen der Neufestsetzung von Zinsprolongationen,

o) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen im erheblichen Umfang für den Verband begründet werden, im Wert von mehr als 12 000,- € über die jeweilige Vertragslaufzeit.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über Angelegenheiten, die unter Abs. (2) Buchstaben f), g), h), n) und o) genannt sind, ganz oder teilweise dem Verbandsvorsteher übertragen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.

(2) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Kalendertagen durch den Vorsitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

(3) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

(4) Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Beschlussniederschrift angefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Bildung von Ausschüssen

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.

(3) Die Satzungsregelungen aus § 6 Abs. (2), (4), (5) Sätze 1 und 2, (6), § 8 Abs. (2), (5) gelten für den Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Ver-

bandsvorsteher wird aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher besitzt die Personal- und Organisationshoheit für den Zweckverband. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und des Finanzmanagements, insbesondere auch zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, der Mitarbeiter einer der beteiligten Gemeinden, die hierfür einen Aufwandsersatz erhält.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach den Vorgaben der Hauptsatzungen der Gemeinden.

§ 12

Änderung der Verbandsatzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung kann den Zweckverband auflösen.

(2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 6 festgelegten Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung notwendig.

§ 14

Auseinandersetzung

(1) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung zu treffen. Für das verteilungsfähige Restvermögen ist als Verteilungsschlüssel das Verhältnis der in den vergangenen zehn Jahren von den jeweiligen Verbandsgemeinden gezahlten Zweckverbandsumlage zueinander zugrunde zu legen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen der in Abs. (1) genannten Frist zu Stande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der in Abs. (1) genannten Regelungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 15

Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes be-

stimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 16

Schlichtung in Streitfällen

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander bezüglich Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(2) Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.

(3) Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, so ist die Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17

Loyalitätsklausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass bei Inkrafttreten dieser Satzung möglicherweise nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung des Verbandes oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für sämtliche von ihnen geschlossenen Verträge wesentlichen Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer und verwaltungsmäßiger Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, sämtliche von ihnen getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben – ggfs. auch durch eine Änderung oder Ergänzung der zwischen ihnen geschlossenen Verträge und Vereinbarungen – Rechnung zu tragen. Die vorstehende Loyalitätsklausel gilt auch für den Verband selbst im Verhältnis zu den an ihm beteiligten Gemeinden.

§ 18

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 19

Genehmigung, In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Genehmigungs – und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Künftige Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, 17. Juni 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.2.2

Im Auftrag
gez. D z i e i a

ABl. Reg. K 2013, S. 256

422. Satzung des Schulverbandes Nordeifel vom 21. Mai 2013

Präambel

Die Gemeinde Hürtgenwald ist Schulträger für eine Realschule und eine Hauptschule. Die Gemeinde Simmerath ist Schulträger für eine Hauptschule. Die Stadt Monschau ist Schulträger für eine Realschule und ein Gymnasium und gemeinsam mit der Gemeinde Roetgen Schulträger für eine Hauptschule. Zurzeit werden in der Region im weiterführenden Bereich an diesen Schulen rund 2 000 Schülerinnen und Schüler beschult.

Angesichts der demografischen Entwicklung wird mittelfristig ein Rückgang der Schülerzahlen an allen weiterführenden Schulen erwartet. Um ein wohnortnahes und qualifiziertes Schulangebot der Sekundarstufen I und II in der Nordeifel zu erhalten und eine längerfristig ausreichende Schülerschaft zu sichern, schließen sich die Stadt Monschau und die Gemeinden Hürtgenwald, Roetgen und Simmerath zu einem Schulzweckverband als Träger der weiterführenden Schulen zusammen.

Ziel des Schulzweckverbandes ist die organisatorische Bündelung des Schulangebotes im weiterführenden Bereich. Unter Beibehaltung des Standortes des Gymnasiums Monschau wird aus dem Schulzweckverband Nordeifel heraus, in Nachfolge für die Haupt- und Realschule, die Sekundarschule Nordeifel an zwei Standorten – Hauptstandort Simmerath und Teilstandort Hürtgenwald – zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingerichtet werden.

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Stadt Monschau und die Gemeinden Hürtgenwald, Roetgen und Simmerath bilden nach § 78 Abs. 8 des

Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005, GV. NRW. S. 102, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12.2011, GV. NRW. S. 728, i. V. m. den §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979, GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012, GV. NRW. S. 474 einen Schulverband.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Schulverband ist ab dem 1. August 2013 für die folgenden Schulen Träger im Sinne des § 78 SchulG:

- Gemeinschaftshauptschule Hürtgenwald
- Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen
- Gemeinschaftshauptschule Simmerath
- Realschule Hürtgenwald
- Tlwin-Christoffel-Realschule Monschau
- St.-Michael-Gymnasium Monschau
- Sekundarschule Nordeifel.

(2) Zum 1. August 2013 wird die bisherige Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen mit der Gemeinschaftshauptschule Simmerath am Standort Monschau unter dem Namen Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen-Simmerath zusammengeführt.

(3) Zum 1. August 2013 richtet der Schulverband an den Standorten Simmerath (Hauptstandort) und Hürtgenwald-Kleinhau (Teilstandort) eine Sekundarschule Nordeifel ein.

(4) Die Gemeinschaftshauptschule Hürtgenwald und die Gemeinschaftshauptschule Monschau-Roetgen-Simmerath werden zum Ende des Schuljahres 2017/18 aufgelöst.

(5) Die Realschule Hürtgenwald und die Elwin-Christoffel-Realschule Monschau werden ebenfalls zum Ende des Schuljahres 2017/18 aufgelöst.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Schulen werden bis dahin auslaufend fortgeführt. Ab dem Schuljahr 2013/14 werden dort keine Eingangsklassen mehr gebildet.

(7) Die am Standort Monschau nach den Absätzen 4 und 5 auslaufenden Schulen werden ab Beginn des Schuljahres 2015/16 gemeinsam in einem Schulgebäude untergebracht.

(8) Kooperationsgymnasien für die Sekundarschule Nordeifel sind das Sankt-Michael-Gymnasium Monschau und das Franziskus-Gymnasium Hürtgenwald-Vossenack.

§ 3 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Schulverband Nordeifel“. Er hat seinen Sitz in Monschau.

§ 4
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Rechnungsprüfungsausschuss und der Verbandsvorsteher. Der Verband bildet keinen Schulausschuss.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Stadt Monschau sowie die Gemeinden Hürtgenwald und Simmerath entsenden je sechs Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Roetgen entsendet drei Vertreter.

(2) Die Bürgermeister der verbandsangehörigen Kommunen oder ein von ihnen entsandter Mitarbeiter, die Leiter der in § 2 aufgeführten Schulen oder ihre jeweiligen Stellvertreter sowie je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen.

§ 6
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher auf. Sie ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder mindestens sechs stimmberechtigte Vertreter dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangen.

(3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und einem durch die Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7
Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1) hat eine Stimme. Die Vertreter der Gemeinde Roetgen nehmen beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(2) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder vertreten und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Wird die Versammlung wegen vorher gehender Beschlussunfähigkeit zum gleichen Tagesordnungspunkt erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. In der Einberufung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 dieser Satzung gefasst, sofern nicht alle anwesenden Vertreter eines Mitgliedess dagegen stimmen.

§ 8
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz zugewiesen sind oder die sie in entsprechender Anwendung des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht übertragen kann.

(2) Die Verbandsversammlung ist darüber hinaus zuständig für:

- den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen mit einem Wert von mehr als 50 000,- € - netto - im Einzelfall,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 50 000,- € - netto - im Einzelfall,
- die Aufnahme von Darlehen,
- die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 9
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Sinne des § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bildet der Verband einen Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören je zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder der Verbandsversammlung aus den Gemeinden Hürtgenwald, Monschau und Simmerath an.

(3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vertreter zum Vorsitzenden.

§ 10
Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen Hürtgenwald, Monschau oder Simmerath auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Sinne des § 8 dieser Satzung in entsprechender Anwendung der für den Bürgermeister geltenden Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Rechnungsführung bedient er sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten durch den Verband der Verwaltung seiner Stadt/Gemeinde.

§ 11
Verbandsumlage

(1) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Verbandes werden von den Verbandsmitgliedern Hürtgenwald, Monschau und Simmerath getragen.

(2) Der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Anteil (Verbandsumlage) wird zu einer Hälfte nach der Zahl der Einwohner und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Schüler verteilt. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a) die von it.nrw veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen am 31. Dezember des Vor-Vor-Jahres zum Haushaltsjahr,
- b) die Zahl der Schüler aus den Mitgliedskommunen, die am 1. Oktober des Vor-Vor-Jahres zum Haushaltsjahr die Verbandsschulen besucht haben.

(3) Die Verbandsumlage wird vom Vorstandsvorsteher festgesetzt. Auf seine Anforderung sind Abschläge in Höhe von jeweils einem Viertel zum 1. eines jeden Kalendarvierteljahres zu entrichten.

(4) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, kann der Vorstandsvorsteher Abschläge im Sinne des Abs. 3 auf der Basis der Umlagegrundlagen des Vorjahres anfordern.

§ 12

Dienstkräfte des Verbandes

(1) Der Verband darf tariflich beschäftigte Dienstkräfte einstellen.

(2) Für die Beschäftigten des Verbandes finden die für Gemeindeverbände maßgeblichen tariflichen Vorschriften Anwendung.

(3) Der Verband soll – unter Wahrung der jeweiligen Besitzstände – die an den nach § 2 Abs. 1 in seine Trägerschaft übergehenden Schulen beschäftigten Mitarbeiter (Schulsekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte) übernehmen.

(4) Anstellungsverträge und sonstige Verträge zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsteher.

§ 13

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen dieser Satzung, Änderungen der Aufgaben des Verbandes sowie Entscheidungen über den Aufbau, den Bestand oder die Aufgabe von Schulstandorten bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller stimmberechtigten Vertreter der Versammlung.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliedskommunen Hürtgenwald, Monschau und Simmerath im Benehmen mit der Gemeinde Roetgen erfolgen.

§ 15

Mitwirkung der Gemeinde Roetgen

Soweit Beschlüsse nach § 13 Rechte und Pflichten der Gemeinde Roetgen aus dieser Satzung berühren, ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde Roetgen erforderlich.

§ 16

Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Die Abwicklung des Verbandes wird vom Vorstandsvorsteher vorgenommen.

(2) Ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibendes Vermögen wird – bemessen nach seinem Verkehrswert im Zeitpunkt der Auflösung – in dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, wie diese im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre vor der Auflösung an der Verbandsumlage beteiligt waren.

(3) Ist zur Deckung der Verbindlichkeiten des Verbandes kein ausreichendes Vermögen vorhanden, wird dieses von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis aufgebracht, wie diese im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre vor der Auflösung an der Verbandsumlage beteiligt waren.

(4) Wird der Verband aufgelöst, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Bediensteten und die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt nach dem Verhältnis, wie die Verbandsmitglieder im Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre vor der Auflösung an der Verbandsumlage beteiligt waren.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln aller Verbandsmitglieder für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig in den Mitgliedsgemeinden durch das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist.

§ 18

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen nach dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am

1. August 2013

in Kraft.

Monschau, den 21. Mai 2013

gez. Buch
Bürgermeister

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Eis
Bürgermeister

gez. Hermanns
Bürgermeister

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Schulverbandes Nordeifel wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über

kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 223) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Künftige Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG.

Die vorstehende Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Köln, den 25. Juni 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.02

Im Auftrag
gez. Marx

ABl. Reg. K 2013, S. 260

423. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Paeffgen GmbH in Nörvenich, Erhöhung der Rohgasproduktion und Feuerungswärmeleistung

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.072/12/2.13-e

Köln, den 1. Juli 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Paeffgen Biogas GmbH, Am Weerschleiden, 52388 Nörvenich betreibt auf ihrem Grundstück in der Gemarkung Hochkirchen, Flur 1 und 2, eine Anlage zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle bzw. Festmist. Der vorliegende Antrag beinhaltet im Wesentlichen die zusätzliche Errichtung und den Betrieb von

- zwei Fermentern mit Gasspeichern,
- einem Nachgärer mit Gasspeicher,
- einem Lagerbehälter für Gärreste mit Gasspeicher,
- zwei Feststoffdosieren,
- zwei Pumpenräumen,
- zwei Verbrennungsmotoren mit Gasfeuerung (BHKW),
- ein Trafo und
- eine stationäre Notfackel.

Nach der Änderung wird die Anlage 8,13 Mio. m³ Rohgas pro Jahr produzieren und eine Feuerungswärmeleistung von 6,603 MW aufweisen.

Die Anlage zur Erzeugung von Biogas ist den Ziff. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zuzuordnen. Das Vorhaben bedarf einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ortelbach

ABl. Reg. K 2013, S. 263

424. Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9 in 53881 Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-0040/12/-Iv/Kru

Köln, 21. Juni 2013

Die Firma Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 27. Mai 2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Neugenehmigung der Biogasanlage Kleinbüllesheim am Standort: Am Heiligenhäuschen 100 in 53881 Euskirchen-Kleinbüllesheim gestellt.

Antragsgegenstand ist die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage zur biologischen Behandlung von Gülle/nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Produktionskapazität von 1,6 Millionen Normkubikmetern Rohbiogas je Jahr gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Das Vorhaben bedarf nach § 3c UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 8.4.1.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K r u m m e n a u e r

ABl. Reg. K 2013, S. 263

425. Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müllverwertungsanlage Bonn – Auslegung –

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0068/12-Iv/Str

Köln, den 1. Juli 2013

1. Tenor

Auf Antrag der Firma MVA Bonn GmbH, Immenburgstraße 22, 53121 Bonn ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma MVA Bonn GmbH wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. dem § 2 sowie Nr. 8.1 b Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage auf dem Betriebsgelände in 53121 Bonn, Immenburgstraße 22, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 520, erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des vorhandenen Müllbunkers um ein Bunkerteil mit einer Sohltiefe von neun Metern, einer Fläche vom 750 m² und einer Abfallstapelkapazität von 14 000 m³,
- die Zufahrt (in den Antragsunterlagen als Variante 1 bezeichnet) aller Müll-Anlieferfahrzeuge über das Tor 1 an der Straße Am Dickobskreuz. Die Ausfahrt über die neue Rampe von der erweiterten Wendeplatte über das Tor 4 zur Immenburgstraße,
- weitere Baumaßnahmen (u. a.) Verlängerung der vorhandenen Kranbahn, Errichtung eines neuen Raumes für die Krankanzel, Errichtung eines Gebäudes über drei Ebenen zwischen dem vorhandenen Müllbunker und der Müllbunkererweiterung).

Auf die in den Antragsunterlagen dargestellte Zufahrt und Abfahrt der Müllanlieferfahrzeuge Variante 2 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 5. April 2013 verzichtet.

Die bereits genehmigte maximale Verbrennungskapazität von Abfällen von 315 000 Mg/a wird beibehalten. Der genehmigte Abfallartenkatalog der in der Müllverbrennungsanlage behandelten Abfälle wird nicht erweitert.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NW für die baulichen Maßnahmen ein.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden und Stellen geprüften Antragsunterlagen, soweit durch die Nebenbestimmungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Müllverbrennungsanlage gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können gemäß § 18 BImSchG aus wichtigem Grund verlängert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 17. Mai 2013, Aktenzeichen: 53.0068/12-Iv/Str kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ER-VVOVG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und weitere Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

2. Juli 2013 bis einschließlich 16. Juli 2013

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung Köln,
Dezernat 53, Zimmer K 131,
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln,
in den Zeiten:
Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

b) Oberbürgermeister der Stadt Bonn,
Kataster- und Vermessungsamt, Stadthaus,
Berliner Platz 2,
Aufzug 2 Etage 7c,
in den Zeiten:
Montag und Donnerstag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mit dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2-10, 50677 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. I v e n

Abl. Reg. K 2013, S. 264

426. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Baudenkmal, PAK-Bunker, Stadt Übach-Palenberg

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-55.01

Köln, den 17. Juni 2013

Ich habe die Stadt Übach-Palenberg veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
PAK-Bunker der ehem. Westwallanlage
im OT Rimburg
Gemarkung Übach-Palenberg
Flur 52, Flurstück 210 (Teilbereich)
Stadt Übach-Palenberg

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Übach-Palenberg am 10. Juni 2013.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

Abl. Reg. K 2013, S. 265

427. Denkmalschutz
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Baudenkmal, Unterstand, Stadt Übach-Palenberg

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.14-55.02

Köln, den 17. Juni 2013

Ich habe die Stadt Übach-Palenberg veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Unterstand der ehem. Westwallanlage
im OT Rimburg
Gemarkung Übach-Palenberg
Flur 52, Flurstück 210 (Teilbereich)
Stadt Übach-Palenberg

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Übach-Palenberg am 10. Juni 2013.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

Abl. Reg. K 2013, S. 265

428. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Bereich des Niehler Hafens (bei Gewässerkilometer 692 + 000 bis 693 + 100) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Bekanntmachung vom 23. Oktober 2012 hat die Bezirksregierung Köln gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rheins – von der Landesgrenze Rheinland Pfalz bei Gewässerkilometer (km) 639+300 bis zur Grenze des Regierungsbezirks Düsseldorf bei km 711+200 im Bereich der Städte Köln, Bonn, Leverkusen, der Stadt Wesseling im Rhein-Erft-Kreis, der Städte Niederkassel, Troisdorf, Sankt Augustin, Siegburg, Bornheim, Königswinter, Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat am 27. November 2012 in Kraft. Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedurfte es einer Erweiterung der Überschwemmungsgebietsfläche des Rheins im Bereich des Niehler Hafens vom km 692+000 bis zum km 693+100. Diese Erweiterung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Bereich des Niehler Hafens wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) hiermit vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das erweiterte Überschwemmungsgebiet des Rheins im o. g. Bereich des Niehler Hafens liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 8. Juli 2013 bis zum Montag,
dem 22. Juli 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor

der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21-1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des erweiterten Überschwemmungsgebietes des Rheins im Bereich des Niehler Hafens im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 23. Juli 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung der Erweiterung des Überschwemmungsgebietes für den Rhein im Bereich des Niehler Hafens wird hiermit bekannt gegeben.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins vom 23. Oktober 2012, die am 27. November 2012 in Kraft getreten ist, bleibt davon unberührt und besteht weiter fort.

Köln, den 18. Juni 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Rhein

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 265

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

429. Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der B 56 im Gebiet der Stadt Zülpich-Ülpenich

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000.42100.060 - 4.22.03.02

Gelsenkirchen, den 14. Juni 2013

In der Stadt Zülpich-Ülpenich, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln, ist im Zuge der B 56 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 i. V. m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln und nach Anhörung der Stadt Zülpich die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 56 wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 5306067 nach Netzknoten 5306018
von Station 2,612 bis Station 2,682
(Länge: 0,070 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2014.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wurde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2013, S. 266

430. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 293 im Gebiet der Stadt Leverkusen-Hitdorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.060-4.22.03.02-L 293

Gelsenkirchen, den 19. Juni 2013

In der Stadt Leverkusen, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 293 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 293 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Leverkusen und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 49070 12 O nach
Netzknoten 4907 141O
Station 1,073 bis Station 1,188
(Länge: 0,115 km)
- 2) von Netzknoten 49070 141 C nach
Netzknoten 4907 830
Station 0,000 bis Station 0,032
(Länge: 0,032 km)
(Länge: 0,147 km)
- 3) von Netzknoten 4907 141
von O bis B = 0,024 km
von B bis C = 0,028 km
von C bis O = 0,033 km
(Länge: 0,085 km)
(Gesamtlänge: 1–3: 0,232 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2014.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellohofplatz 1, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wurde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

Abl. Reg. K 2013, S. 266

**431. Einladung zur 33. Sitzung der
Verbandsversammlung des civitec**

am Mittwoch, dem 3. Juli 2013, 10.00 Uhr,
Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg,
Raum M 5.18/5.19

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2012
2. Quartalsbericht 1/2013
3. Satzungsänderung
4. Verschiedenes

Die Unterlagen werden Ihnen in Kürze zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Peter K o e s t e r
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Reg. K 2013, S. 267

**432. Jahresabschluss 2011
der Kölner Sportstätten GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Kölner Sportstätten GmbH hat am 4. Juli 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1 689 865,77 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der Kölner Sportstätten GmbH, RheinEnergieStadion Tribüne Ost Aachener Straße 999, 50933 Köln, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte PKF FASSELLT SCHLAGE Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, hat am 5. Juni 2012 folgenden Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss und den Lagebericht erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kölner Sportstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne unsere Beurteilung einzuschränken verweisen wir auf die Ausführungen des Geschäftsführers im Lagebericht, in dem bei den Planungen der Folgejahre davon ausgegangen wird, dass die zu erwartenden Fehlbeträge der Gesellschaft von der Gesellschafterin schon durch unterjährige Einlagen in einem zur Abwendung einer Bestandsgefährdung erforderlichen Umfang ausgeglichen werden.,,

Köln, den 13. Juni 2013

Kölner Sportstätten GmbH

gez. Hans R ü t t e n
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2013, S. 267

433. Einladung und Tagesordnung für eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 2. Juli 2013, 11.00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
2. Wahl eines neuen ordentlichen und eines neuen stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2012 der Kreissparkasse Köln mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
4. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2012 (Verwaltungsrat, Vorstand)
5. Beschluss über die Verwendung des Jahresabschlusses 2012 der Kreissparkasse Köln
6. Bericht über die voraussichtliche geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln
7. Verschiedenes

gez. Landrat Dr. Hermann-Josef T e b r o k e
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 268

434. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072575438.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

17. September 2013

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 17. Juni 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 268

435. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220547867, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 21. Juni 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 268

436. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382208932.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. Juni 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 268

**437. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070957828, 394798664, 395174675.

Aachen, den 21. Juni 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 269

**438. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 376024543, 3071440014, 319003109, 394437362.

Aachen, den 21. Juni 2013

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 269

**439. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 382283380 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. Juni 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 269

**440. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 381517416 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. Juni 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 269

E Sonstige Mitteilungen

**441. Liquidation
h i e r : AllgemeinGut e.V.**

Der Verein AllgemeinGut e.V., (VR 16021) Amtsgerichts Köln, hat sich aufgelöst durch Vereinsbeschluss vom 26. Februar 2013. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 269

**442. Liquidation
h i e r : Kleingärtnerverein Köln-Zollstock e.V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2013 wurde der Verein „Kleingärtnerverein Köln-Zollstock e. V.“ (VR 4428), AG Köln aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, Annemarie Demir und Rüdiger Berg, Oberer Komarweg 5, 50969 Köln, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 269



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.